

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Dambach – Untere Straße“ vom 13. Oktober 2010**

(Stadtzeitung Nr. 20 vom 27. Oktober 2010)

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---------------------------------------|---|
| § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes | 2 |
| § 2 Verfahren | 3 |
| § 3 Genehmigungspflichten | 3 |
| § 4 Inkrafttreten | 3 |
| Übersichtskarte | 4 |

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dambach – Untere Straße“.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Oberstes Ziel ist für das Gebiet Dambach Untere Straße aufgrund seiner Lage die weitere Entwicklung zum attraktiven Wohnstandort.

Das insgesamt 0,98 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Dambach – Untere Straße“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Dambach:

| Flur-Nr. | Lage |
|-----------------|------------------------|
| 42/2 | Teilfläche |
| 317/2 | (Graben) |
| 326/2 | Fuchsstraße 31 |
| 326/3 | Fuchsstraße 23 |
| 327 | Weierhofer Straße 6 |
| 327/2 | Fuchsstraße 23 |
| 327/3 | Fuchsstraße 21 |
| 328/8 | Nähe Weierhofer Straße |
| 329 | Untere Straße 16 |
| 329/2 | Teilfläche |
| 329/4 | Untere Straße 11 a |
| 330 | Untere Straße 10 |
| 340/3 | Untere Straße 10 |

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:1000 des Stadtplanungsamtes vom 10. August 2010 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

61-10i

Sanierungsgebiet „Dambach – Untere Straße“

Übersichtskarte

